Bundesrat Drucksache 100/15/88

28.04.88

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 .

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 6 Nr. 2 a (§ 8 Abs. 1 - InvZulG)

Nr. 2 a erhält folgende Fassung:

" a) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist anzuwenden auf

1. Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die vor diesem Zeitpunkt beendet werden,

2. vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den Ausbauten oder Erweiterungen begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.""

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Befristung der Investitionszulagengewährung auf den 1. Januar 1990 würde der investierenden Wirtschaft einen zu kurzfristigen Verzicht auf ein Förderinstrument zumuten, das nahezu 20 Jahre als entscheidende Basis der Regionalförderung angesehen wurde.

Da Betriebserrichtungen und -erweiterungen in der Regel längere Planungs-und Durchführungszeiträume und dafür verläßliche Förderungs- und Finanzierungsdaten erfordern, muß den Unternehmen eine gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung angemessenere Frist für die Durchführung der Investionen zugestanden werden.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Befristung auf den 1. Januar 1991 wird diesen betriebswirtschaftlichen sowie regionalpolitischen Erfordernissen gerecht und läßt auch finanzwirtschaftliche Erwägungen nicht unberücksichtigt.